

RS UVS Kärnten 1994/07/26 KUVS-1174/2/94;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.1994

Rechtssatz

Gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung über eine Länge von mehr als 1 km und befinden sich weder am Beginn des Beschränkungsabschnittes Zusatztafeln mit der Streckenlänge noch allfällige Wiederholungszeichen, so liegt eine gesetzmäßige Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht vor (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at